

Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV)

Verordnungstext	Vorgeschlagene Anpassung	Kommentar
<p>§ 63. Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres</p> <p>¹ Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn sie das 9. oder 10. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer liegt unter 4,0.</p> <p>² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>	<p>§ 63. Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres</p> <p>¹ Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Ende des 9. oder 10. Schuljahres eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <p>a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder</p> <p>b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.</p> <p>² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>	<p>Die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen sollen an die Regelungen in den weiterführenden Schulen angepasst werden (siehe dazu insbesondere § 43 SLV für das Gymnasium). Auch die Sekundarschulen der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn kennen entsprechende Regelungen.</p>
<p>§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS und WMS</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69</p>	<p>§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS (...)</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das</p>	<p>Die Informatikmittelschule IMS und die Wirtschaftsmittelschule WMS können mit einer Berufsmaturität abgeschlossen werden und unterstehen damit der Berufsbildungsgesetzgebung. Die Berufsmaturitätsschulen kennen keine</p>

<p>oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium, die FMS, IMS oder WMS übertreten.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium, die FMS, IMS oder WMS übertreten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.</p>	<p>Gymnasium oder die FMS (...) übertreten.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS (...) übertreten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.</p>	<p>provisorischen Aufnahmen. Die IMS und WMS sollen deshalb aus § 67 gestrichen und in § 68 aufgenommen werden.</p>
<p>§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die BMS</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die BMS übertreten.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.</p>	<p>§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BMS</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BMS übertreten.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 67.</p>
<p>§ 72. Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</p> <p>¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im</p>	<p>§ 72. Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</p> <p>¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule, ein Leistungszugwechsel</p>	<p>Es soll deutlicher werden, dass es nur beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule eine spezielle Regelung für die Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen gibt.</p>

<p>Leistungszug in der Volksschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.</p> <p>² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.</p> <p>³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.</p>	<p>oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.</p> <p>² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.</p> <p>³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 75. Abschlusszertifikat</p> <p>¹ Das Abschlusszertifikat enthält:</p> <p>a) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 10. Schuljahres;</p> <p>b) die Semesterleistungen in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur und Technik des 11. Schuljahres;</p> <p>c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres;</p> <p>d) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 11. Schuljahres.</p>	<p>§ 75. Abschlusszertifikat</p> <p>¹ Das Abschlusszertifikat enthält:</p> <p>a) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 10. Schuljahres;</p> <p>b) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur/Technik des 1. und 2. Semesters des 11. Schuljahres;</p> <p>c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres;</p> <p>d) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 11. Schuljahres.</p>	<p>In der Schullaufbahnverordnung soll dieselbe Formulierung wie in der vierkantonalen Handreichung zum Abschlusszertifikat verwendet werden.</p> <p><i>(Achtung: Das Abschlusszertifikat ist nicht das Gleiche wie die Übertrittsformel in die Sek II, in welcher RZG auch vorkommt! Kommentar KSBS)</i></p>

<p>§ 84. Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr (...) ² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung der Klassenlehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet. (...)</p>	<p>§ 84. Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr (...) ² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung der zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet. (...)</p>	<p>In einzelnen Schulen wird die Zeugnisklassenkonferenz von einer Lehrperson aus dem Lehrpersonenteam geleitet. § 84 soll deshalb entsprechend angepasst werden.</p>
---	---	---